

Bundesgesetz über die Erwerbsersatzordnung für Dienstleistende in Armee, Zivildienst und Zivilschutz (Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Änderung vom 3. Oktober 2003

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
des Nationalrates vom 3. Oktober 2002¹,
in die Stellungnahme des Bundesrates vom 6. November 2002²
und in die Botschaft des Bundesrates vom 26. Februar 2003³,
beschliesst:

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952⁴ wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)

Ingress

in Ausführung der Artikel 59 Absatz 4⁵, 61 Absatz 4⁶, 116 Absätze 3 und 4, 122⁷
und 123⁸ der Bundesverfassung⁹,

...

¹ BB1 **2002** 7522

² BB1 **2003** 1112

³ BB1 **2003** 2923

⁴ SR **834.1**

⁵ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 34^{ter} Absatz 1 Buchstabe d der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS **1** 3)

⁶ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 22^{bis} Absatz 6 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS **1** 3)

⁷ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS **1** 3)

⁸ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 64^{bis} der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 (BS **1** 3)

⁹ SR **101**

Gliederungstitel vor Art. 1a

Erster Abschnitt a: Die Erwerbsausfallentschädigung

I. Der Entschädigungsanspruch für Dienstleistende

Art. 1a Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}

Sachüberschrift: Aufgehoben

^{2bis} Personen, welche nach der schweizerischen Militärgesetzgebung rekrutiert werden, haben für jeden besoldeten Rekrutierungstag Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 2 und 3

Aufgehoben

Art. 9 Grundentschädigung während der Rekrutenschule und gleichgestellten Dienstzeiten

¹ Während der Rekrutierung, der Rekrutenschule und der Grundausbildung von Personen, die ihre Dienstpflicht ohne Unterbruch erfüllen (Durchdiener), beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung.

² Für Stellungspflichtige, Rekruten und Durchdiener in Grundausbildung, die Anspruch auf Kinderzulagen haben, wird die tägliche Grundentschädigung nach Artikel 10 bemessen.

³ Der zivildienstleistenden Person, die keine Rekrutenschule absolviert hat, stehen für die Anzahl Tage des Zivildienstes, die der Dauer einer Rekrutenschule entsprechen, 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung zu. Eine teilweise absolvierte Rekrutenschule wird angerechnet. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

⁴ Während der Grundausbildung im Zivilschutz beträgt die tägliche Grundentschädigung 25 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtentschädigung. Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar. Der Bundesrat erlässt Vorschriften für Dienstleistende, die eine militärische Grundausbildung teilweise oder ganz absolviert haben.

Art. 10 Grundentschädigung während der anderen Dienste

¹ Während Diensten, die nicht unter Artikel 9 fallen, beträgt die tägliche Grundentschädigung 80 Prozent des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens. Vorbehalten bleibt Artikel 16 Absätze 1–3.

² War die dienstleistende Person vor Beginn des Dienstes nicht erwerbstätig, so entspricht die tägliche Grundentschädigung den Mindestbeträgen gemäss Artikel 16 Absätze 1–3.

Art. 11 Berechnung der Entschädigung

¹ Grundlage für die Ermittlung des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens bildet das Einkommen, von dem die Beiträge nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946¹⁰ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) erhoben werden. Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt durch das Bundesamt für Sozialversicherung verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen.

² Der Bundesrat kann für Dienstleistende, die nur vorübergehend nicht erwerbstätig waren oder die wegen des Dienstes keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnten, besondere Vorschriften über die Bemessung ihrer Entschädigung erlassen.

Art. 13 Kinderzulage

Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind 8 Prozent des Höchstbetrages der Gesamtschädigung.

Art. 16 Mindest- und Höchstbetrag

¹ Während der vom Bundesrat bestimmten Ausbildungsdiensten längerer Dauer, die ausserhalb der ordentlichen Ausbildungsdienste der Formationen für die Erreichung eines höheren Grades oder einer neuen Funktion im Militärrecht verlangt werden, darf die tägliche Gesamtschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 45 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 65 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 70 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern.

² Bei Durchdienern, die eine Ausbildung zur Erlangung eines höheren Grades zurücklegen, darf die tägliche Gesamtschädigung während dieser Ausbildung und der restlichen Dienstage folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 37 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 55 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 62 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern.

³ Während der anderen Dienste darf die tägliche Gesamtschädigung folgende Prozentsätze des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a nicht unterschreiten:

- a. 25 Prozent für Dienstleistende ohne Kinder;
- b. 40 Prozent für Dienstleistende mit einem Kind;
- c. 50 Prozent für Dienstleistende mit mindestens zwei Kindern.

⁴ Die Grundentschädigung wird gekürzt, soweit sie 80 Prozent des Höchstbetrages gemäss Artikel 16a übersteigt.

⁵ Die Gesamtentschädigung wird gekürzt, soweit sie das durchschnittliche vordienstliche Einkommen oder den Höchstbetrag gemäss Artikel 16a übersteigt, jedoch nur bis auf die Mindestbeträge nach den Absätzen 1–3.

⁶ Die Gesamtentschädigung umfasst die Grundentschädigung nach Artikel 4 sowie die nach Artikel 6 geschuldeten Kinderzulagen. Zulagen für Betreuungskosten und Betriebszulagen werden immer ungekürzt zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet.

Art. 16a Abs. 1

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung beträgt 215 Franken im Tag.

Gliederungstitel vor Art. 16b

IIIa. Die Mutterschaftsentschädigung

Art. 16b Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt ist eine Frau, die:

- a. während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft im Sinne des AHVG¹¹ obligatorisch versichert war;
- b. in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat; und
- c. im Zeitpunkt der Niederkunft:
 1. Arbeitnehmerin im Sinne von Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000¹² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) ist;
 2. Selbständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG ist; oder
 3. im Betrieb des Ehemannes mitarbeitet und einen Barlohn bezieht.

² Die Versicherungsdauer nach Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend herabgesetzt, wenn die Niederkunft vor Ablauf des 9. Schwangerschaftsmonats erfolgt.

³ Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen;
- b. im Zeitpunkt der Niederkunft nicht Arbeitnehmerinnen oder Selbständigerwerbende sind.

¹¹ SR 831.10

¹² SR 830.1

Art. 16c Beginn des Anspruchs

¹ Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft.

² Bei längerem Spitalaufenthalt des neu geborenen Kindes, kann die Mutter beantragen, dass die Mutterschaftsentschädigung erst ausgerichtet wird, wenn das Kind nach Hause kommt.

Art. 16d Ende des Anspruchs

Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

Art. 16e Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

² Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, welches vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Für die Ermittlung dieses Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 sinngemäss anwendbar.

Art. 16f Höchstbetrag

¹ Die Mutterschaftsentschädigung beträgt höchstens 172 Franken im Tag. Artikel 16a Absatz 2 gilt sinngemäss.

² Die Mutterschaftsentschädigung wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 1 übersteigt.

Art. 16g Vorrang der Mutterschaftsentschädigung

¹ Die Mutterschaftsentschädigung schliesst den Bezug der folgenden Taggelder aus:

- a. der Arbeitslosenversicherung;
- b. der Invalidenversicherung;
- c. der Unfallversicherung;
- d. der Militärversicherung;
- e. der Entschädigung nach den Artikeln 9 und 10.

² Bestand bis zum Anspruchsbeginn auf die Mutterschaftsentschädigung Anspruch auf ein Taggeld nach einem der folgenden Gesetze, so entspricht die Mutterschaftsentschädigung mindestens dem bisher bezogenen Taggeld:

- a. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹³ über die Invalidenversicherung;
- b. Bundesgesetz vom 18 März 1994¹⁴ über die Krankenversicherung;
- c. Bundesgesetz vom 20. März 1981¹⁵ über die Unfallversicherung;

¹³ SR 831.20

¹⁴ SR 832.10

¹⁵ SR 832.20

- d. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁶ über die Militärversicherung;
- e. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982¹⁷.

Art. 16h Verhältnis zu kantonalen Regelungen

In Ergänzung zu Kapitel IIIa können die Kantone eine höhere oder länger dauernde Mutterschafts- oder eine Adoptionsentschädigung vorsehen und zu deren Finanzierung besondere Beiträge erheben.

Art. 17 Abs. 1

¹ Leistungsberechtigte machen ihren Anspruch bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend. Unterlassen sie dies, so sind dazu befugt:

- a. ihre Angehörigen, falls die Leistungsberechtigten ihren Unterhalts- oder Unterstützungspflichten ihnen gegenüber nicht nachkommen;
- b. der Arbeitgeber, soweit er der leistungsberechtigten Person während der Dauer des Anspruchs einen Lohn ausrichtet.

Art. 19 Auszahlung der Entschädigungen

¹ Die Entschädigung wird den Leistungsberechtigten ausbezahlt; es gelten jedoch folgende Ausnahmen:

- a. Auf Verlangen der leistungsberechtigten Person wird die Entschädigung den Angehörigen ausbezahlt.
- b. Kommen Leistungsberechtigte ihren Unterhaltspflichten nicht nach, werden Entschädigungen, die für die Unterhaltsberechtigten bestimmt sind, auf Gesuch hin diesen selbst oder ihren gesetzlichen Vertretern ausgerichtet; dies gilt in Abweichung von Artikel 20 Absatz 1 ATSG¹⁸ auch wenn keine Abhängigkeit von der öffentlichen oder privaten Fürsorge besteht.

² Die Entschädigung wird von der Ausgleichskasse, bei welcher der Anspruch geltend zu machen ist, ausgerichtet. Haben Leistungsberechtigte vor dem Beginn des Anspruchs eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt, so wird die Entschädigung durch den Arbeitgeber ausbezahlt, falls keine besonderen Gründe für eine Auszahlung durch die Ausgleichskasse vorliegen.

³ Die Entschädigung wird nur ausbezahlt, wenn sie vorschriftsgemäss geltend gemacht wird und der Nachweis erbracht wird, dass die Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind.

¹⁶ SR 833.1

¹⁷ SR 837.0

¹⁸ SR 830.1

Art. 19a Abs. 1 und 1bis

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung;
- b. an die Invalidenversicherung;
- c. an die Erwerbsersatzordnung;
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung.

^{1bis} Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung zu tragen. Der Ausgleichsfonds vergütet überdies den Arbeitgeberbeitrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach Artikel 18 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1952¹⁹ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft.

Art. 20 Verjährung und Verrechnung

¹ In Abweichung von Artikel 24 ATSG²⁰ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen für Dienstleistende fünf Jahre nach Ende des Dienstes, der den Leistungsanspruch ausgelöst hat und der Anspruch auf nichtbezogene Mutterschaftsentschädigungen fünf Jahre nach Ablauf der Entschädigungsdauer gemäss Artikel 16d.

² Forderungen nach diesem Gesetz, dem AHVG²¹ und dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1952²² über die Familienzulagen in der Landwirtschaft können mit fälligen Entschädigungen verrechnet werden.

Fünfter Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht

Art. 28a

Für die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1408/71²³ bezeichneten Personen und in Bezug auf die in Artikel 4 dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen, soweit sie im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegen, gelten auch:

- a. das Abkommen vom 21. Juni 1999²⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft sowie ihren

¹⁹ SR 836.1

²⁰ SR 830.1

²¹ SR 831.10

²² SR 836.1

²³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl Nr. L 149 vom 5. Juli 1971, S. 2) (kodifiziert durch Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1).

²⁴ SR 0.142.112.681

Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit, sein Anhang II und die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72²⁵ in ihrer angepassten Fassung²⁶;

- b. das Abkommen vom 21. Juni 2001²⁷ zur Änderung des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation, sein Anhang O und Anlage 2 zu Anhang O sowie die Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 in ihrer angepassten Fassung.²⁸

Gliederungstitel vor Art. 29

Sechster Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen

II. Übergangsbestimmungen der Änderung vom 3. Oktober 2003

1. Entschädigung für Dienstleistende

¹ Die neuen Bestimmungen gelten für alle Dienstleistungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung geleistet werden.

² Beginnt die mit einer Meldekarte ausgewiesene Dienstperiode vor dem Inkrafttreten dieser Änderung und endet sie erst danach, so werden ausschliesslich die neuen Entschädigungsansätze angewendet. Massgebend ist die vom Rechnungsführer ausgewiesene Abrechnungsperiode.

2. Mutterschaftsentschädigung

Die neuen Bestimmungen gelten auch, wenn die Geburt höchstens 98 Tage vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erfolgt ist. Die Entschädigungen werden jedoch frühestens ab dem Inkrafttreten dieser Änderung ausgerichtet und ausschliesslich für die Anspruchsdauer, die nach Artikel 16d zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.

3. Versicherungsverträge

¹ Bestimmungen von Versicherungsverträgen, die Taggelder bei Mutterschaft vorsehen, fallen beim Inkrafttreten der Regelung über die Mutterschaftsentschädigung in diesem Gesetz dahin. Über diesen Zeitpunkt hinaus vorausbezahlte Prämien werden zurückerstattet.

² Der Taggeldanspruch für eine Niederkunft, die vorher erfolgt ist, bleibt vorbehalten.

²⁵ Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, ABl Nr. L 74 vom 27. März 1972, S. 1 (ebenfalls kodifiziert durch die Verordnung [EG] Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996, ABl Nr. L 28 vom 30. Januar 1997, S. 1); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, ABl Nr. L 38 vom 12. Februar 1999, S. 1.

²⁶ SR 0.831.109.268.1/11

²⁷ SR 0.632.31; AS 2003 2685

²⁸ SR 0.831.106.1/11

III

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Yves Christen

Der Protokollführer: Christophe Thomann

Ständerat, 3. Oktober 2003

Der Präsident: Gian-Reto Plattner

Der Sekretär: Christoph Lanz

Datum der Veröffentlichung: 14. Oktober 2003²⁹

Ablauf der Referendumsfrist: 22. Januar 2004

Änderung bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Obligationenrecht³⁰

Art. 324a Abs. 3

³ Bei Schwangerschaft der Arbeitnehmerin hat der Arbeitgeber den Lohn im gleichen Umfang zu entrichten.

Art. 329 Randtitel

VIII. Freizeit,
Ferien, Urlaub für
Jugendarbeit und
Mutterschafts-
urlaub
1. Freizeit

Art. 329b Abs. 3

³ Die Ferien dürfen vom Arbeitgeber auch nicht gekürzt werden, wenn eine Arbeitnehmerin wegen Schwangerschaft bis zu zwei Monaten an der Arbeitsleistung verhindert ist oder weil sie die Mutterschaftsent-schädigung im Sinne des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952³¹ (EOG) bezogen hat.

Art. 329f

4. Mutterschafts-
urlaub

Nach der Niederkunft hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen.

Art. 362 Abs. 1 Einleitungssatz und Lemma

¹ Durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag darf von den folgenden Vorschriften zuungunsten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht abgewichen werden:

...
Artikel 329f (Mutterschaftsurlaub)

...

³⁰ SR 220

³¹ SR 834.1; AS ... (BB1 2003 6607)

2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982³² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Art. 8 Abs. 3

³ Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts³³ bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

3. Bundesgesetz vom 20. März 1981³⁴ über die Unfallversicherung

Art. 16 Abs. 3

³ Das Taggeld der Unfallversicherung wird nicht gewährt, wenn ein Anspruch auf ein Taggeld der Invalidenversicherung oder eine Mutterschaftsentschädigung nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952³⁵ besteht.

4. Bundesgesetz vom 20. Juni 1952³⁶ über die Familienzulagen in der Landwirtschaft

Art. 10 Abs. 4

⁴ Während des Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f des Obligationenrechts³⁷ besteht weiterhin Anspruch auf die Familienzulagen.

5. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³⁸

Art. 28 Abs. 1^{bis}

Aufgehoben

32 SR 831.40

33 SR 220

34 SR 832.20

35 SR 834.1; AS ... (BBl 2003 6607)

36 SR 836.1

37 SR 220

38 SR 837.0

